



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

13. August 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Von den sich vernehmlassenden **Parteien** sind FDP, Die Mitte und SVP für; SP sowie Grüne gegen die Vorlage.

Rund zwei Drittel der **Kantone** (AR, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG; SO; SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH und FDK) lehnen die Vorlage ab. Für die Vorlage sprechen sich nur die Kantone AG, AI, BE, BL, GE, GL, SH, VD, und TI aus.

Die **Organisationen und Verbände** sprechen sich mit überwiegender Mehrheit (CP, CCIG, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, GastroSuisse, HotellerieSuisse, KMU-Forum, OREF, Raiffeisen, SBVg, sgv, SVV, SwissHoldings, TREUHAND SUISSE, veb.ch und Zürcher Handelskammer) für die Vorlage aus und nur eine kleine Minderheit (SGB, SSV, Städtische Steuerkonferenz) ist gegen die Vorlage.

Ein Teil der Kantone möchte eine Ergänzung der Übergangsbestimmung im Falle eines Inkrafttretens nach dem Jahr 2028, da ansonsten Verluste aus dem Jahr 2020 nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Mehrere Verbände fordern anstelle einer Erstreckung der Verlustverrechnung auf 7 Jahre eine unbeschränkte Verlustverrechnung und wären teilweise auch bereit diese mit einer Mindestbesteuerung zu verbinden.

Zu den gestellten Fragen über die finanziellen Auswirkungen gibt die Mehrheit der Kantone an, dass sie die Mindereinnahmen nicht berechnen können und auch keine Datengrundlagen haben, um die nach geltendem Recht untergehenden und nach der Erstreckung neu zur Verrechnung kommenden Verlustvorträgen zu schätzen. Einige Kantone geben immerhin an, dass sie nur von geringen Einnahmeausfällen ausgehen.

1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2022 überwies das Parlament die Motion der WAK-N (21.3001) «Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken» an den Bundesrat. Das Parlament möchte die Verlustverrechnungsperiode für Unternehmen von sieben auf zehn Jahre ausdehnen. Die Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie gebeutelten Unternehmen erleichtern und für Verluste ab dem Jahr 2020 gelten. Es sollen unabhängig von der Grösse oder der Branche alle Unternehmen von der Massnahme profitieren.

2 Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 28. Juni 2023 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 19. Oktober 2023.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage umfasste die folgenden Massnahmen:

- Im Bundesgesetz über die direkte Bundesteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird die Verlustverrechnungsperiode für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen von sieben auf zehn Jahre erstreckt.
- Ebenso soll im DBG die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen von sieben auf zehn Jahre erstreckt werden. Da das StHG keine Bestimmungen über die steuerliche Behandlung ausländischer Betriebsstätteverluste enthält und die Kantone frei sind wie sie ausländische Betriebsstätteverluste steuerlich behandeln, braucht es keine dem DBG entsprechende Norm.

2.3 Auswertung

Ansichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-75-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf](#) abgerufen werden.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Zustimmung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Politische Parteien: Die Mitte, FDP und SVP (3)

Kantone: AG, AI, BE, BL, GE, GL, SH, VD, und TI, (9)

Organisationen und Verbände: CP, CCIG, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, Gastro-Suisse, HotellerieSuisse, KMU-Forum, OREF, Raiffeisen, SBVg, sqv, SVV, SwissHoldings, TREUHAND SUISSE, veb.ch und Zürcher Handelskammer (17)

Begründung:

- Eine Erstreckung der zeitlichen Möglichkeit der Verlustverrechnung führt über die gesamte Dauer des Bestehens eines Unternehmens zu einer besseren Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Totalgewinnprinzip).
- Zusätzlich zur Unterstützung beim Wiederaufbau eines Geschäfts würden auch neu gegründete Unternehmen mit einer längeren Aufbauphase von der Verlängerung profitieren. Damit können Anreize für Neugründungen geschaffen werden.
- Die Massnahme fördert einerseits den Wirtschaftsstandort Schweiz und nimmt andererseits vermehrt Rücksicht auf wirtschaftlich schwächere Geschäftsjahre der betroffenen Unternehmen. Sie fördert die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen.
- Die Verlängerung der Verlustverrechnungsfrist auf zehn Jahre hätte den Vorteil, dass sich die Schweizer Steuerbemessungsgrundlage für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Großkonzerne derjenigen der OECD und der G20 annähern würde.
- Mit der Ausdehnung der Verlustverrechnungsfrist würde die Schweiz zu anderen europäischen Ländern aufschliessen, die zum Teil sogar eine unbeschränkte Verlustverrechnung kennen.
- Mit einer Erstreckung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre können die Betriebe länger von tieferen Gewinnsteuern profitieren und somit ihre Liquidität schrittweise wieder aufbauen.

3.2 Grundsätzliche Ablehnung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Parteien: SP und Grüne (2)

Kantone: AR, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH und FDK (18)

Organisationen und Verbände: SGB, SSV, Städtische Steuerkonferenz (3)

Begründung:

- Die Massnahme ist kein geeignetes Mittel, um Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie Verluste geschrieben haben, zu entlasten. Weit mehr als die Hälfte der Unternehmen – überwiegend kleine und mittlere Unternehmen – zahlen heute überhaupt keine Gewinnsteuern. Sie würden also auch nicht von einer Erstreckung der Verlustverrechnung profitieren.

- Für überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen. Der Verfall der Verlustvorträge animiert die Unternehmen zu notwendigen Strukturbereinigungen und Reorganisationen.
- Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt oder um die Ausübung eines Hobbys (Liebhaberei).
- Die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode führt zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes.
- Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist für die Gemeinwesen mit Steuerausfällen zu rechnen, welche heute noch nicht beziffert werden können.
- Die Corona-Pandemie wird einzig als Vorwand genutzt, um die Steuerbelastung von grossen und grundsätzlich profitablen Unternehmen generell zu senken.

3.3 Änderungsvorschläge zum Vorentwurf

3.3.1 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

AR, BS, BL, GL, SO, TI, VD, VS, ZH und SwissHoldings (10) weisen darauf hin, dass bei einem verzögerten Inkrafttreten (z.B. am 1. Januar 2029) eine weitere Übergangsbestimmung angebracht ist. Andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden.

BE regt an, die Regelung zum Inkrafttreten zu überdenken. Eine Anwendung bereits auf Verluste der Steuerperiode 2020 kann bei den natürlichen Personen zu einer rückwirkenden, nachteiligen Korrektur der Veranlagung führen (Art. 6 Abs. 3 DBG führt zu einer Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht).

CP, economiesuisse; EXPERTsuisse, Raiffeisen, SVV und SwissHoldings (6) möchten, dass die Massnahme auch für Verluste vor dem Jahr 2020 gilt. Wettbewerbsfähigkeit und steuerliche Attraktivität würden damit gestärkt. Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Verluste erleiden oder eine längere Aufbauphase benötigen, verbessert.

3.3.2 Weitere notwendige gesetzliche Anpassungen

AG möchte, dass Artikel 10 und 25 StHG analog Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 3 DBG angepasst werden.

AR, LU, OW UR und FDK (5) finden, dass die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute 10 Jahren (Art. 958f OR) ebenfalls entsprechend verlängert werden müsste, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Economiesuisse ist gegen eine solche Anpassung, da sie zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht. SH sieht eine mögliche Lösung in der Verfügung über die Höhe der Verlustvorträge und weist gleichzeitig darauf hin, dass dies nach heutiger Gesetzeslage nicht möglich ist.

3.3.3 Selektive Anwendung

BS will für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, die Anpassungen auf Start-up Unternehmen mit langen Forschungsphasen begrenzen. SGV ist gegen eine Einschränkung und fordert, dass die Ausdehnung der Verlustverrechnung unbedingt für alle Unternehmen gelten muss. Wegen der möglichen langen Verlustperioden bei Start-ups möchte der CP einen Sonderstatus für neu gegründete Unternehmen einführen. Dieser Status könnte diesen Unternehmen einen zusätzlichen Zeitraum für den Verlustvortrag über 10 Jahre hinaus gewähren (z. B. 10 Jahre plus 10 Jahre). Der Sonderstatus könnte in Form

einer Option ("opt-in") erfolgen, welche mit der Verpflichtung verbunden wäre, das Unternehmen (Betriebe, Betriebsteile, Anlagevermögen oder Funktionen) solange als in der Bilanz Verlustvorträge vorhanden sind, nicht ins Ausland wegziehen dürfen.

3.4 Unbefristete Verlustverrechnung und weitere Optionen

CCIG, economiesuisse, Raiffeisen, SBVg, SVV, TREUHANDSUISSE und Zürcher Handelskammer (7) fordern eine unbefristete Verlustverrechnung.

Begründung:

- dies wäre insbesondere für Start-ups von Vorteil und würde die Schweiz als Standort für die Ansiedlung und Entwicklung von Start-ups attraktiver machen.
- Mit Einführung der Mindestbesteuerung unterliegen grosse Unternehmensgruppen zudem neu einer Ergänzungssteuer auf Basis einer vereinheitlichten OECD-Bemessungsgrundlage, die eine unbefristete Verlustverrechnung vorsieht. Zur Verringerung der hohen Komplexität, die aufgrund dieser doppelten Steuerpflichten resultiert, wäre eine Angleichung des Schweizer Steuerrechts an die OECD-Bemessungsgrundlage in diesem Punkt zu begrüssen.
- Gegenargument der haushaltspolitischen Interessen der öffentlichen Hand – insbesondere die grössere Planungssicherheit – ist wenig stichhaltig, da deswegen kaum grössere Ausfälle zu erwarten sind und nicht viele Unternehmen von einer unbegrenzten Ausweitung betroffen wären.
- Alle Gründe für die Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahren sprechen auch für eine Erstreckung über zehn Jahre hinaus. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche Umsetzung der Mindestbesteuerung wünschenswert.

BS, NW, SH, SO, CP, KMU-Forum, OREF, SwissHoldings und veb.ch (9) sprechen sich für eine unbefristete Verlustverrechnung allenfalls kombiniert mit einer Teilbesteuerung aus.

Begründung:

- Diese Massnahme brächte geringere Mindereinnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden.
- Die Schweiz würde damit auch für ausländische Unternehmen attraktiver und könnte ihre Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext stärken.
- Ein unbegrenzter Verlustvortrag mit einer Mindestbesteuerung hätte einen noch geringeren zusätzlichen Einfluss auf die Steuereinnahmen als die Erhöhung von 7 auf 10 Jahre.

VS möchte, dass alternative Massnahmen geprüft werden um Unternehmen mit längeren Verlustperioden gezielter zu unterstützen.

3.5 Mindereinnahmen und kantonale Schätzungen

3.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Schweizerischer Städteverband und städtische Steuerkonferenz (2) fordern, dass im Falle der Umsetzung der Vorlage gemäss Vorentwurf zwingend Kompensationsmassnahmen vorzusehen sind. Als angebrachte und notwendige Begleitmassnahme sollten in Jahren der Verlustverrechnung Dividendenausschüttungen und Auszahlungen ausserordentlicher Lohnbestandteile untersagt werden.

NE gibt an, dass im Jahr 2013 nur 21 juristische Personen im Kanton einen Verlustvortrag hatten, den sie 2021 nicht mehr geltend machen konnten. Der kumulierte steuerbare Gewinn für diese 21 juristischen Personen im Jahr 2021 betrug 1'033'000 Franken. Unter Berücksichtigung der Anrechnung bei der Kapitalsteuer hätte die Steuerersparnis, wenn diese

Gesellschaften den Verlustvortrag 2013 hätten geltend machen können, bei der Kantonssteuer 28'000 Franken, bei der Gemeindesteuer 16'800 Franken und bei der Bundessteuer 87'800 Franken betragen. Für die Kantonsfinanzen hätte dies also einen Rückgang der Steuereinnahmen um $28'000 + 21.2\% \times 87'800 = 46'600$ Franken generiert.

BE erklärt, dass pro Jahr bei ca. 1'600 Kapitalgesellschaften Verlustvorträge verfallen. Von diesen 1'600 Kapitalgesellschaften weisen in der Folgeperiode aber nur 40 einen steuerbaren Gewinn aus. Konkrete Zahlen zu Mindereinnahmen können nicht geliefert werden.

SO führt aus, dass betragsmässig gegen 80% der jährlich verfallenen Verlustvorträge im Kanton jeweils auf lediglich 3 bis 4 Steuersubjekte entfallen.

Die Mitte fordert, dass die Mindereinnahmen vom Bundesrat in der Botschaft im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen genauer ausgewiesen werden; dies ist die notwendige Grundlage, um über die Vorlage zu diskutieren und zu entscheiden.

3.5.2 Jährlich im Kanton untergehender Betrag aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode

AG, AI, BE, BS, BL, LU, JU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH (19) geben an, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten kein Betrag geschätzt werden kann oder machen keine Angaben zum Betrag.

Die übrigen Kantone machen die folgenden Schätzungen:

AR: ca. 1 bis 3 Millionen Franken.

FR: ca. 800 Mio. Franken.

GE: juristischen Personen ca. 765 Mio. Franken.

GL: ca. 15 Mio. Franken.

GR: ca. 175 Mio. Franken.

NW: ca. 20 bis 40 Mio. Franken.

SO: ca. 200 Mio. Franken (Stufe Kanton) bzw. ca. 240 Mio. Franken (Stufe Bund). Die Differenz zwischen Kanton und Bund begründet sich insbesondere durch Verluste von ehemaligen Holdinggesellschaften, für welche Verluste nur auf Stufe Bund zu entsprechenden Verlustvorträgen führten.

3.5.3 Betrag an Verlustvorträgen, der aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre (über sämtliche drei Jahre) schätzungsweise zusätzlich geltend gemacht werden könnte

AG, AI, AR, BE, BS, BL, JU, NE, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH (20) geben an, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten kein Betrag geschätzt werden oder machen keine Angaben zum Betrag.

Die übrigen Kantone machen die folgenden Schätzungen, die unterschiedliche Zeiträume umfassen und aus untergegangenen Verlusten in älteren Steuerperioden abgeleitet wurden:

FR: ca. 2,4 Mia. Franken auf Basis der Daten der Steuerperiode 2021.

GE: juristische Personen ca. 170 Mio. Franken pro Jahr.

GL: ca. 60 Mio. Franken könnten aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre zusätzlich (über sämtliche 3 Jahre) geltend gemacht werden.

GR: auf die Steuerperiode 2022 bezogen ca. 493 Mio. Franken. Die Schätzung ist jedoch zu wenig aussagekräftig, da davon auszugehen ist, dass ein beachtlicher Teil der betroffenen Unternehmen auch im achten, neunten und zehnten Geschäftsjahr keine oder keine nennenswerten Gewinne ausweisen wird.

NW: ca. 0 bis 10 Mio. Franken.

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Die Mitte		<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	glp	Verzicht
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
economiesuisse	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		Verzicht
Schweizer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		

5. Übrige Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Piratenpartei Schweiz		
Schweizerischer Baumeisterverband		
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	
Schweizerisches Konsumentenforum	kf	
Fédération romandes des consommateurs	FRC	
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Anwaltsverband		
Schweizerischer Juristenverein		
Schweizerischer Notarenverband		
EXPERTsuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling	veb.ch	<input checked="" type="checkbox"/>

Eidgenössische Finanzkontrolle		
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
SwissHoldings		<input checked="" type="checkbox"/>

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
GastoSuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
HotellerieSuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre romand des experts fiscaux diplômés	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
KMU-Forum		<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Zürcher Handelskammer		<input checked="" type="checkbox"/>